

STELLUNGNAHME

Berlin, den 4.10.2018

**Kurzstellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs,
veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz am 11. September 2018**

Die VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlagen mbH, ist die einzige europäische Verwertungsgesellschaft, die Urheber- und Leistungsschutzrechte für nahezu sämtliche deutschen, aber auch viele internationale private TV- und Radiosender sowie zahlreiche digitale verlegerische Angebote vertritt. Zu den Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zählen Fernsehsender wie SAT.1, ProSieben, RTL, WELT, Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio und Hit Radio FFH oder Verlagsunternehmen wie Axel Springer, DuMont Mediengruppe, Funke oder Handelsblatt. Bis heute hat die VG Media mit über 35.000 Vertragspartnern in über 40 Territorien umfangreiche Lizenzverträge geschlossen. Die VG Media ist eine von 13 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen zu dem am 11. September 2018 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wie folgt Stellung.

I. Änderung § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 UWG-E

Aus Sicht der VG Media ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf striktere Anforderungen an die Anspruchsberechtigung der Mitbewerber und der Wettbewerbsverbände vorschlägt. Die bereits 2013 erfolgte Gesetzesänderung hat offenbar nicht zu der substantiellen Einschränkung missbräuchlicher Abmahnungen geführt. Die nun vorgeschlagenen höheren Anforderungen sind aus Sicht der VG Media geeignet, die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten und damit auch die Gefahr zu verringern, dass Abmahnungen primär aus finanziellen Interessen ausgesprochen werden.

Zu § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG-E: In Nummer 1 wird die Anspruchsberechtigung der Mitbewerber davon abhängig gemacht, dass diese in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder

Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Nach bisheriger Rechtslage konnte jeder Gewerbetreibende die Unterlassung einer wettbewerbswidrigen Handlung fordern, der mit dem Abgemahnten als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Nach der nun vorgeschlagenen Neufassung muss ein Mitbewerber, der Unterlassungsansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG erhebt, nachweisen, dass er tatsächlich in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt wie derjenige, der die unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Diese Konkretisierung des Wettbewerbsverhältnisses ist konsequent und der richtige Ansatzpunkt, um missbräuchliche Abmahnungen weiter einzuschränken und gleichzeitig die Selbstkontrolle der Marktakteure in klar definierten Märkten auch weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E: Nummer 2 macht die Anspruchsberechtigung der Wirtschaftsverbände davon abhängig, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Die Anspruchsberechtigung der Wirtschaftsverbände wird damit an die der qualifizierten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG angeglichen, die ebenfalls in eine vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführte Liste eingetragen werden müssen. Aus Sicht der VG Media hat sich die Führung einer solchen Liste beim BfJ im Bereich des Verbraucherschutzes (UKlaG) grundsätzlich bewährt, wobei die regelmäßige Überprüfung der dort eingetragenen Verbände unerlässlich ist. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass die Voraussetzungen der Eintragung und die Anforderungen an die Wirtschaftsverbände detailliert in § 8a UWG-E geregelt werden. Dieser Ansatz ist geeignet, den Missbrauch dieser Anspruchsbefugnis durch solche Verbände zu verhindern. Die im Entwurf vorgeschlagenen Kriterien, wonach Verbände nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sein müssen, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, werden als sachlich richtig angesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschränkung der Eintragungsfähigkeit auf Idealvereine ein aus Sicht der VG Media konsequenter Schritt (§ 4 Abs. 2 UKlaG-E).

II. Beschneidung der Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Abmahnung und Erleichterung der Gegenseitige des Abgemahnten - § 13 Abs. 4, 5 UWG-E; Konformität mit §§ 97 Absatz 3 Satz 3, 97a Absatz 4 UrhG

Konsequent erscheint im Lichte der vorstehenden Ausführungen auch der in § 13 Absatz 4 UWG-E vorgeschlagene Ausschluss des Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen für eine Abmahnung durch klagebefugte Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände bei nur unerheblichen Zuwiderhandlungen. Positiv ist zudem die detaillierte Konkretisierung der Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UWG-E.

Folgerichtig ist weiterhin auch die in § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UWG-E geregelte, weitere Voraussetzung, wonach der Abgemahnte nicht bereits wegen einer gleichartigen Zuwiderhandlung gegenüber dem Abmahnenden zur Unterlassung verpflichtet sein darf. Sachgemäß ist dabei die getroffene Differenzierung, wonach es sich um eine Unterlassungsverpflichtung aus einer gleichartigen Zuwiderhandlung handeln muss, während § 97a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 UrhG jeglichen Unterlassungsanspruch des Abgemahnten gegenüber dem Abmahnenden genügen lässt, um nicht den Abgemahnten zu privilegieren, der das Recht des Abmahnenden bereits zuvor verletzt hat.

Ebenso folgerichtig ist schließlich die in § 13 Absatz 4 Satz 2 UWG-E getroffene Klarstellung, wonach der Anspruch auf Kostenerstattung auch dann ausgeschlossen ist, wenn wegen derselben Zuwiderhandlung ein Unterlassungsanspruch neben einem Beseitigungsanspruch geltend gemacht wird. Dies entspricht § 97 Absatz 3 Satz 3 UrhG.

§ 13 Absatz 5 UWG-E, der § 97a Absatz 4 UrhG entspricht, reduziert den finanziellen Anreiz für Abmahnungen und stellt sicher, dass die inhaltlichen Voraussetzungen an Abmahnungen in § 13 Absatz 2 UWG-E eingehalten werden sowie dass der Abmahnende sorgfältig prüft, ob eine Zuwiderhandlung tatsächlich vorliegen kann. Sachlich geboten ist auch die Regelung in § 8b Absatz 1 UWG-E, wonach hier kein missbräuchliches Motiv des Abmahnenden vorliegen muss. Der Gegenanspruch des Abgemahnten besteht, soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den inhaltlichen Vorgaben in Absatz 2 entspricht. Der Anspruch entfällt jedoch, wenn es für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war, dass die Abmahnung unberechtigt war. Dies ist aus Sicht der VG Media sachgerecht. Dies gilt gleichermaßen für die Regelung der Beweislast, die beim Abmahnenden liegt.

III. Abschaffung des sog. fliegenden Gerichtsstands im Wettbewerbsrecht auch für Mitbewerber – § 14 Absatz 2 UWG-E.

§ 14 Absatz 2 UWG-E regelt die örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist.

Die mit dieser Regelung beabsichtigte Abschaffung des so genannten „fliegenden Gerichtsstands“ im UWG wird begrüßt. Der fliegende Gerichtsstand bleibt lediglich für den Fall anwendbar, dass der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auch diese Lösung erscheint im Ergebnis sachgerecht und wird daher aus Sicht der VG Media als positiv bewertet.

Kontakt:

Dr. Joachim Jobi

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlagen mbH

Lennéstr. 5

10785 Berlin

Tel.: 030 20 62 00 0

joachim.jobi@vgmedia.de